

Geschäftsordnung

- in der vom 16. März 2019 beschlossenen Fassung -

Auf Grund von § 28 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Mitwirkung der Eltern in den Schulen im Freistaat Sachsen (Elternmitwirkungsverordnung – EMVO) vom 5. November 2004 (geändert durch Artikel 1 Nr. 14 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Umsetzung von Neuregelungen des Schulwesens im Freistaat Sachsen in schulartübergreifenden Verordnungen vom 28. Juni 2017) gibt sich der Landeselternrat Sachsen folgende Geschäftsordnung:

Präambel

Der LandesElternRat (LER) ist die gesetzlich verankerte, freie und unabhängige Elternvertretung der Schulen im Freistaat Sachsen. Der LER arbeitet ehrenamtlich und vertritt eigenständig, weisungsfrei und überparteilich die bildungspolitischen Interessen und Ziele der Eltern. Dabei ist er der freiheitlich-demokratischen Grundordnung sowie der Rechtsstaatlichkeit des Grundgesetzes verpflichtet. Seine Tätigkeit soll von Transparenz geprägt sein.

Begriffsbestimmung

Personen- und Amtsbezeichnungen im Maskulinum meinen ausschließlich die generische und nicht die biologische Bedeutung. Sie gelten gleichermaßen für Personen männlichen, weiblichen oder diversen Geschlechts und dienen allein der besseren Lesbarkeit dieser Geschäftsordnung.

§ 1 Mitglieder des LandesElternRats

(1) Der LandesElternRat hat maximal 79 gewählte Mitglieder und setzt sich aus jeweils einem Vertreter der Grundschulen, Förderschulen, Oberschulen, Gymnasien, Schulen in freier Trägerschaft und Beruflichen Schulen aus den 13 KreisElternRäten Sachsen zusammen. Hinzu kommt ein Vertreter der Schulen im sorbischen Gebiet.

(2) Die Mitgliedschaft im LER ist durch das Wahlprotokoll des jeweiligen KERs sowie durch die Mitgliederbescheinigung LER zu belegen. Die Schule bestätigt durch die Mitgliederbescheinigung LER die Wahl des Elternvertreters in der entsprechenden Schulart, die das Mitglied im KER vertritt.

(3) Jedes Mitglied ist durch die Annahme der Wahl verpflichtet, an den Sitzungen des LER teilzunehmen. Im Verhinderungsfall hat das Mitglied die Pflicht, den für ihn gewählten Stellvertreter frühzeitig zu benachrichtigen und diesen unter Zusendung der Einladung sowie der Unterlagen zu bitten, an der Sitzung stellvertretend teilzunehmen. Die Geschäftsstelle des LER ist in jedem Fall vor der Sitzung von dem gewählten Mitglied über die Verhinderung und die Teilnahme des Vertreters zu informieren.

(4) Versäumt ein gewähltes Mitglied dreimal hintereinander die Sitzungen unentschuldigt, so ist davon auszugehen, dass an einer Mitarbeit im LandesElternRat kein Interesse mehr besteht. Das Mitglied wird nach zweimaligem unentschuldigtem Fehlen über den bevorstehenden Ersatz durch seinen Stellvertreter informiert. Der Stellvertreter wird durch den LER informiert.

§ 2 Vorstand

(1) Der LandesElternRat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Er wählt zudem einen erweiterten Vorstand.

(2) Der LER-Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und dessen maximal vier Stellvertretern, die jeweils aus unterschiedlichen KERs kommen sollten. Der erweiterte LER-Vorstand wird durch den Vertreter der Schulen im sorbischen Siedlungsgebiet ergänzt, sowie aus jeweils einem Vertreter aller KERs. Der erweiterte LER-Vorstand besteht daher aus maximal 14 LandesElternRats-Mitgliedern. Jeder Kreiselternerat sowie der Vertreter der Schulen im sorbischen Siedlungsgebiet, hat nur eine Stimme.

(3) Der Vorstand vertritt den LandesElternRat. Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Ausführung der Beschlüsse des LandesElternRats,
- b) Vorbereitung der Sitzungen, Verhandlungen und Veranstaltungen des LandesElternRats sowie die Erstellung der Tagesordnung für die Sitzungen des LandesElternRats.

(4) Dem Vorsitzenden und dessen Stellvertretern obliegen unter Einhaltung der LER- und Vorstandsbeschlüsse insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Leitung der Sitzungen, Verhandlungen und Veranstaltungen des LandesElternRats,
- b) Vertretung des LandesElternRats nach außen,
- c) Genehmigung der Reiseanträge,
- d) Kontrolle der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und der Bestimmungen der Geschäftsordnung,
- e) Unterrichtung der Öffentlichkeit.

Der Vorsitzende kann Befugnisse auf andere Vorstandsmitglieder übertragen.

(5) Der Vorsitzende ist die/der Fachvorgesetzte der Mitarbeiter der LER-Geschäftsstelle.

(6) Der Vorstand berichtet in jeder Plenarsitzung des LandesElternRats über seine Tätigkeit.

(7) Alle Mitglieder des Vorstandes sowie des erweiterten Vorstands können mit den Stimmen von mehr als zwei Dritteln der gewählten Mitglieder des LandesElternRats abgewählt werden.

(8) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so ist binnen sechs Wochen eine Neuwahl durchzuführen. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstands vor Ablauf der Amtszeit aus, kann aus der Mitte des LER des entsprechenden

Kreises ein Ersatzmitglied benannt und zur nächsten LER-Mitgliederversammlung als neues Vorstandsmitglied durch Wahl bestätigen werden.

(9) Der Vorstand und der erweiterte Vorstand in seiner Tätigkeit fassen Beschlüsse durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Besteht dabei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt. Die Ladungsfrist für Vorstandssitzungen beträgt 2 Wochen.

§ 3 Ausschüsse

(1) Die Mitglieder des LandesElternRats bilden ständige Ausschüsse für die einzelnen Schularten. Die nach § 21 Mitglieder der EMVO gewählten Vertreter gehören damit selbstverständlich zum Ausschuss der Schulart, welche sie vertreten.

(2) Die Mitglieder des LandesElternRats können darüber hinaus weitere Ausschüsse bilden:

- a) für langfristige Aufgaben (die mehr als eine Schulart betreffen),
- b) zur kurzfristigen Erledigung bestimmter Aufgaben.

Die Kreiselternräte entsenden jeweils einen Elternvertreter für jeden bestehenden Ausschuss nach 2a) und/ oder 2b) in dem Jahr, in welchem der LandesElternRat gewählt wird.

(3) Aufgabe der Ausschüsse ist die Vorbereitung von Beratungen und Beschlüssen für den LandesElternRat. Ausschüsse können sachkundige Personen als Berater demokratisch berufen. Diese beratenden Personen sind vom LER-Vorstand zu bestätigen.

(4) Über den Vorsitz der Ausschüsse entscheiden die Mitglieder des jeweiligen Ausschusses in demokratischen Wahlen. Die Vorsitzenden aller Ausschüsse können zu den Vorstandssitzungen geladen werden und nehmen dann mit beratender Stimme an den LER-Vorstandssitzungen teil.

(5) Die Ausschüsse führen über ihre Sitzungen Ergebnisprotokolle, die der Geschäftsstelle binnen 2 Wochen zu übergeben sind. Die Protokolle stehen den gewählten Mitgliedern des LandesElternrats offen. Der Ausschussvorsitzende sollten innerhalb von 2 Wochen den Vorsitzenden des LandesElternRats über das Sitzungsergebnis unterrichten.

(6) Da Ausschüsse vom LandesElternRat gebildet werden, können diese auch nur durch einen Gremienentscheid aufgelöst werden.

§ 4 Berufung von Mitgliedern in den LandesElternRat

(1) Der LandesElternRat Sachsen kann für seine Arbeit Eltern in den LandesElternRat ohne Stimmrecht berufen. Die Berufung gilt nur für die betreffende zweijährige LER-Wahlperiode.

§ 5 Mitwirkung des LandesElternRats in Gremien

(1) Die in verschiedene Gremien entsendeten LandesElternRats Mitglieder haben die Aufgabe dem LER nach Sitzungen des Gremiums innerhalb von 2 Wochen über den aktuellen Gremienstand in Kenntnis zu setzen.

§ 5a Mitwirkung im Landesbildungsrat

(1) Der LandesElternRat wählt Elternvertreter und deren Stellvertreter für den Landesbildungsrat und schlägt sie dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus zur Berufung vor.

(2) Die Mitglieder bzw. stellvertretenden Mitglieder des Landesbildungsrates sind nicht an Weisungen und Aufträge gebunden.

§ 5b Mitwirkung im Bundeselternrat

(1) Der LandesElternRat wählt die Delegierten des Bundeselternrates nach dessen Satzung. Der Ländervertreter im Bundeselternrat ist der Vorsitzende des LandesElternRats. Er kann für die gesamte Amtszeit einen Stellvertreter aus den gewählten Delegierten bestimmen.

(2) Die Delegierten bzw. stellvertretenden Delegierten des Bundeselternrates sind nicht an Weisungen und Aufträge gebunden.

§ 5c Mitwirkung in weiteren Gremien

(1) Sofern dem LandesElternRat Zugang und/ oder Berufung zu weiteren als den hier genannten Gremien gewährt wird, wählt der LandesElternRat Elternvertreter und deren Stellvertreter für diese.

§ 6 Zusammenarbeit mit den Kreiselternräten

(1) Der Vorstand führt jährlich mindestens einmal eine gemeinsame Beratung mit den Vorsitzenden der Kreiselternräte durch.

(2) Die Beschlüsse des LandesElternRats sind den Vorsitzenden der Kreiselternräte innerhalb von 4 Wochen schriftlich zur Kenntnis zu geben, damit diese ihre KER-Mitglieder umgehend unterrichten können.

§ 7 Sitzung/ Mitgliederversammlung

(1) Der LandesElternRat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich zusammen.

(2) Die Einladungsfrist beträgt bei einem vorher vom Plenum festgelegten Termin 2 Wochen, andernfalls 3 Wochen. Bei Eilbedürftigkeit kann die/der Vorsitzende den LandesElternRat mit kürzerer Frist von einer Woche einberufen. Innerhalb von 4 Wochen muss der LandesElternRat einberufen werden, wenn es mindestens ein Viertel der gewählten Mitglieder unter der Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. Gleiches gilt für Sitzungen, die das Sächsische Staatsministerium für Kultus beantragt. Einladungen können sowohl per Post als auch elektronisch (per E-Mail) versandt werden.

(3) Der Einladung ist ein Vorschlag für die Tagesordnung beizufügen.

(4) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Über Ausnahmen entscheidet das Plenum.

(5) Angehörige des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus können auf Einladung an Sitzungen des LandesElternRats und seiner Ausschüsse mit Zustimmung des Vorsitzenden bzw. Ausschussvorsitzenden teilnehmen.

§ 8 Beschlussverfahren

(1) Nach ordnungsgemäßer Einladung werden Beschlüsse durch die bei der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten LandesElternRats-Mitglieder gefasst. Auf Antrag wird Nichtöffentlichkeit hergestellt.

(2) Jedes gewählte Mitglied des LandesElternRats bzw. im Vertretungsfall dessen Stellvertreter hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf andere Mitglieder oder Stellvertreter ist nicht zugelassen.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine zweite Abstimmung. Bei erneuter Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(4) Es wird offen abgestimmt. Auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern ist geheim abzustimmen.

§ 9 Protokoll

(1) Über jede Sitzung (Ausschüsse, Vorstand, LandesElternRat) ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Das Protokoll wird von der/dem Vorsitzenden des LandesElternRats und dem Protokollanten unterzeichnet. Das Protokoll muss mindestens enthalten:

- a) Ort und Zeit der Sitzung,
- b) die Tagesordnung,
- c) die Anträge und Beschlüsse.

Wird ein Beschluss gegen die mehrheitliche Meinungsäußerung eines Ausschusses gefasst, ist das abweichende Votum auf Wunsch des Ausschusses dem Beschluss beizufügen.

(2) Es ist eine Anwesenheitsliste zu führen (nicht öffentlich), welche in der LER-Geschäftsstelle abzulegen ist.

(3) Das Protokoll sollte den gewählten Mitgliedern des jeweiligen Ausschusses des LandesElternRats spätestens vier Wochen nach der Sitzung zur Verfügung stehen.

§ 10 Schlussbestimmung

(1) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der gewählten Mitglieder des LandesElternRates. Als Grundlage gilt die Anzahl der Mitglieder, welche bei der LER-Geschäftsstelle zum Zeitpunkt des Versendens der Einladung zur Mitgliederversammlung mit den vollständigen und sachlich richtigen Nachweisen (Wahlprotokoll und Mitgliederbescheinigung) gemeldet sind.

(2) Diese Geschäftsordnung tritt am 16. März 2019 in Kraft.

Legende

LER - LandesElternRat Sachsen

KER - KreisElternRat /-Räte

EMVO - Elternmitwirkungsverordnung

SächsSchulG - Sächsisches Schulgesetz